

CH_VB 84.543 vom 6. Dezember 1984

Bundesverwaltung, 1984-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.543

FR: CH_VB 84.543 du 6 décembre 1984

IT: CH_VB 84.543 del 6 dicembre 1984

Erwägungen

E. 6

décembre 1984 die durchaus nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers entsprechen. So war bestimmt nicht beabsichtigt, durch die Einführung sogenannter Altersstufen-Prämien ältere Arbeitnehmer im Betrieb und auf dem Arbeitsmarkt zu benachteiligen. Weitere Probleme betreffen die Frage der Beschränkung auf das Obligatorium und die Anrechnung vorobligatorischer Ansprüche. Breite Kreise der Versicherten sind über diese Entwicklung beunruhigt und fühlen sich zu Recht in ihren Erwartungen getäuscht. Diese Situation ist unerfreulich und muss unter allen Umständen ernst genommen werden. Der Bundesrat wird eingeladen, diese Probleme eventuell durch eine schon bestehende oder zu bildende Kommission zu prüfen und aufzulisten, nach Lösungen gemäss der Absicht des Gesetzgebers zu suchen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Texte du postulat du 3 octobre 1984 La mise en application de la loi sur la prévoyance professionnelle (LPP) et l'adaptation des organismes existants soulèvent de nombreuses questions. Les formules envisagées ne correspondent souvent pas du tout à la volonté du législateur. Ainsi, il n'a certainement jamais été dans les intentions de celui-ci de désavantager les travailleurs âgés en instituant des primes graduées selon les classes d'âge. C'est pourtant ce qui se produit. L'observation rigide des limites imparties par le régime obligatoire ainsi que la prise en compte des prétentions nées avant l'introduction de ce régime suscitent également des difficultés. De nombreux assurés se disent inquiets devant cette situation et se plaignent avec raison que l'application de la LPP ne répond pas à leur attente. Cet état de choses est regrettable et doit être pris au sérieux. Le Conseil fédéral est invité à faire examiner ces problèmes par une commission existante ou à créer, de procéder à une recherche de solutions conformes à l'esprit du législateur, et de faire des propositions en conséquence.

Mitunterzeichner- Cosignataires: Cavelti, Dreyer, Genoud, Meier Josi, Muheim (5)

Jelmini: Es ist dem Bundesrat sicher nicht entgangen, dass die Kritik an der obligatorischen beruflichen Vorsorge um so lauter wird, je näher der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes rückt. Man kann ohne Übertreibung behaupten, dass niemand so recht glücklich ist, weder die Versicherten, von denen viele grosse Hoffnungen in das BVG setzen, noch die Arbeitgeber, noch die Kassenexperten. Die Presse hat die Kritik schon mehrfach aufgegriffen. Auch wenn sich diese Äusserungen oft nur auf Teilaspekte bezogen, waren sie doch praktisch ausschliesslich negativ. Dazu kommt, dass sich die Sachverständigen wegen der Auslegung gewisser Gesetzesbestimmungen bereits in den Haaren liegen, eine Tatsache, die dem Image des BVG bestimmt nicht förderlich ist. All dies spielt sich ab, bevor das Gesetz überhaupt in Kraft ist. Es ist im allgemeinen bekannt, worauf die Kritik vor allem zielt. Ich hatte eine Liste der wichtigsten Angriffspunkte vorbereitet. Es wird aber allmählich spät, und ich werde sie nicht aufzählen. Aus diesen verschiedenen und begründeten Kritiken wird deutlich, dass sowohl gewisse gesetzliche Regelungen als auch die praktische Realisierung der zweiten Säule in bestimmten Bereichen in eine Richtung

führen, die vom Gesetzgeber nicht ins Auge gefasst worden ist und insbesondere nicht dem Verfassungsauftrag voll entspricht. Wichtige Postulate der beruflichen Vorsorge sind bis heute unerfüllt geblieben, getroffene Lösungen sind mit dem erklärten Ziel - die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung für alle Arbeitnehmer zu gewährleisten - nicht vereinbar. Im Grunde weiss zurzeit niemand, wie sich die zweite Säule nach der gesetzlich vorgesehenen Revision präsentieren wird. Das fördert eine gewisse Skepsis und wirkt sich auf den Vorsorgegedanken negativ aus. Ich habe mir daher erlaubt, den Bundesrat einzuladen, einer schon bestehenden oder neu zu bildenden Kommission den Auftrag zu erteilen, gewissermassen eine Auslegeordnung vorzunehmen und verfassungskonforme Lösungen und eventuelle Korrekturen aufzuzeigen. Bundesrat Egli: Der Bundesrat ist bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen. Überwiesen - Transmis #ST# 84.436 Motion Lauber Pflege der Gebirgswälder Entretien des forêts de montagne Wortlaut der Motion vom 5. Juni 1984 Die Pflege vieler Gebirgswälder ist seit Jahren nicht mehr kostendeckend (vgl. Gesamtkonzeption 1975). Die Waldeigentümer sind nicht in der Lage, die defizitäre Waldpflege sicherzustellen. Wo die örtlichen Gebietskörperschaften die notwendigen Massnahmen nicht oder ungenügend unterstützen, wird der Wald wegen ungenügenden Betriebsmitteln vernachlässigt. Die Erhebungen über den Gesundheitszustand der Wälder zeigen, dass unsere Gebirgswälder dringend einer besseren Pflege bedürfen. Angesichts ihrer Bedeutung für die Sicherheit der Siedlungen und Verkehrswege darf mit den erforderlichen Massnahmen nicht nochmals während Jahren zugewartet werden. Der Bundesbeschluss vom 4. Mai 1984 ermöglicht nur die Unterstützung der Nutzung des bereits geschädigten Holzes. Ein entsprechender Antrag zur Erweiterung des Beschlusses auf Massnahmen zur «Sicherheit und Wiederherstellung von Schutzwäldern» (Nationalrat Bund!) wurde abgelehnt mit dem Argument, dass das Forstpolizeigesetz die nötigen Grundlagen bereits enthalte und dafür sogar höhere Subventionen vorsehe. Die bisher gemachten Feststellungen und Erkenntnisse haben gezeigt, dass dies nicht genügt. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, 1. als Sofortmassnahme a. die im eidgenössischen Forstpolizeigesetz enthaltenen Subventionsbestimmungen für die «Wiederinstandstellung von Schutzwäldern» (Art. 37bis und 42bis) im Sinne des Verfassungsauftrages (Art. 24 II BV) weit zu interpretieren und durch entsprechende Ausführungsbestimmungen so zu ergänzen, dass die Schutzwälder gepflegt werden können, bevor sie sichtbar geschädigt sind und mit noch grösseren Kosten wieder aufgeforstet werden müssen; b. die nötigen Mittel im Budget vorzusehen. 2. im Rahmen der anstehenden Gesetzrevision die erforderlichen Massnahmen vorzubereiten, damit die im Interesse der Allgemeinheit notwendige Pflege der Gebirgswälder ohne unzumutbare Belastung der Waldeigentümer sichergestellt wird. Texte de la motion du 5 juin 1984 L'entretien de nombreuses forêts de montagne n'est depuis plusieurs années plus rentable (cf. conception globale 1975), de sorte que leurs propriétaires ne peuvent plus l'assurer. Pour peu que les collectivités locales ne soutiennent pas adéquatement les travaux nécessaires, les forêts tombent à l'abandon. Les observations relatives à l'état de nos peuplements forestiers montrent que les bois de montagne ont un urgent besoin de soins culturels. Vu l'importance de ces formations végétales pour la sécurité des localités et des voies de communication, il serait inadmissible d'attendre encore des années avant d'entreprendre les travaux nécessaires. L'ar-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Jelmini Berufliche Vorsorge. Einführung Postulat Jelmini Prévoyance professionnelle. Mise en vigueur de la loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

E. 07

Séance Seduta Geschäftsnummer 84.543 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 06.12.1984 - 08:00 Date Data Seite 675-676 Page Pagina Ref. No 20 013 107 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.